



Allgemeinverfügung vom

Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Sulzer-Allee, Winterthur)

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anaplophora glabripennis*) gilt als einer der gefährlichsten Schädlinge an Laubbäumen. Dem aus Asien stammenden Insekt dienen Laubbäume als Wirtspflanze. Bei einem Befall stirbt der Baum meist ab oder muss aus Sicherheitsgründen gefällt werden. Der asiatische Laubholzbockkäfer wird in allen Ländern Europas in der Liste der besonders schädlichen Organismen geführt. Die Verbreitung erfolgt durch den Transport von befallenem Holz oder durch den Flug der Weibchen.

Der Asiatische Laubholzbockkäfer gilt als neuer, besonders gefährlicher Schadorganismus nach Anhang 1 Teil A der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.2). Er zählt zu den meldepflichtigen Quarantäneorganismen. Tritt ein solcher Schädling wie der asiatische Laubholzbockkäfer auf, so haben die Kantone Massnahmen nach Art. 42 PSV zu ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Sachorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Sie können verpflichtet werden, die Massnahmen nach Art. 42 PSV unter Anleitung des kantonalen Dienstes zu treffen (Art. 43 PSV). Entsprechend den Sofortmassnahmen zur Überwachung und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) ist dort, wo der Asiatische Laubholzbockkäfer nachgewiesen wurde, eine Fokuszone einzurichten. Diese umfasst 500 Meter um den Ort, an dem lebende Käfer, lebende Larven, Ausbohrlöcher, Eiablagen oder Frassspuren gefunden wurden, im vorliegenden Fall also 500 Meter um die Sulzer-Allee. Wirtspflanzen und deren Produkte (auch Gartenabfälle und Baumschnitt) dürfen die Fokuszone nur vorschriftsgemäss gehäckselt verlassen und sind über die durch die Gemeinde speziell organisierte Grünabfuhr direkt der Verbrennung zuzuführen. Eine

Kompostierung oder anderweitige Lagerung von Baumschnitt ist nicht zulässig. Befallene Wirtspflanzen sind zu vernichten.

Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz des Strickhof, Amt für Landschaft und Natur) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer zuständig. Nachdem durch diesen Schädling auch Wald betroffen ist, wurden die getroffenen Massnahmen mit der Abteilung Wald abgesprochen. Die Fokuszone ist in der beigefügten Karte ersichtlich, welche integrierender Bestandteil dieser Verfügung bildet. Informationen zu den betroffenen Gebieten sind auch im Internet unter www.strickhof.ch abrufbar oder bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof 8315 Lindau, Tel. 052 354 98 19, erhältlich. Da eine Weiterverbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen daher umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Aus der im beigefügten Plan eingezeichneten Fokuszone darf Schnittgut (Gartenabfälle und Baumschnitt) ausschliesslich über die spezielle, von der Gemeinde organisierten Grünabfuhr herausgeführt werden. Es ist direkt der Verbrennung zuzuführen.

Solches Schnittgut (ausgenommen Grasschnitt) darf nicht kompostiert werden.

Befallene Pflanzen sind nach Weisung der Fachstelle Pflanzenschutz zu fällen und korrekt zu entsorgen.

Wer an Laubbäumen Anzeichen eines Befalls mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer feststellt, muss dies sofort der Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landschaft und Natur melden.

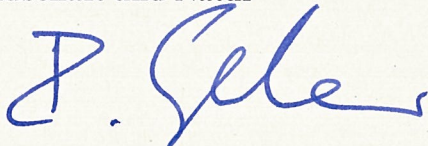
- II. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Stadt Winterthur (zur Publikation)
- Bundesamt für Landwirtschaft

**ALN Amt für
Landschaft und Natur**



Rolf Gerber, Amtschef

